

60. 1. Inwiefern ist der Gläubiger zur Annahme der Zahlung eines Nichtschuldners verpflichtet?

2. Welche Wirkung äußert die Annahme einer solchen Zahlung auf mit Nebenrechten verknüpfte Pflichten des Gläubigers?

3. Ist der Pfandgeber, wenn der Pfandnehmer das Pfand ohne Genehmigung des ersteren an den Dritten, dessen Zahlung der Pfandnehmer angenommen, ausgehändigt hat, auf die Schadensersatzklage gegen den Pfandnehmer beschränkt?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. März 1882 i. S. M. (Bekl.) w. L. Konkursmasse (Kl.). Rep. I. 688/81.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Berufungsgericht hatte den Gläubiger und Pfandnehmer, welcher ohne Genehmigung des Schuldners und Pfandgebers Zahlung der Prinzipalforderung von einem Nichtschuldner angenommen und dem Zahlenden das Pfand ausgehändigt hatte, auf die Klage des Schuldners und Pfandgebers verurteilt, das Pfand an den Kläger nach Zahlung der Prinzipalforderung herauszugeben. Der Beklagte wendete gegen dieses Urteil Revision ein, welche verworfen wurde aus folgenden

Gründen:

„Die Ausführung des Revisionsklägers ist eine rechtsirrtümliche, daß nach den Grundsätzen des Allg. Landrechtes der Pfandnehmer durch freiwillige Veräußerung der ihm zustehenden Prinzipalforderung oder durch vorbehaltlosen Empfang der Bezahlung dieser Forderung durch einen Dritten und Erfüllung der ihm dadurch diesem Dritten gegenüber entstandenen Pflicht zur Cession der bezahlten Forderung und Übertragung der ihm dafür bestellten Pfandrechte (mit Einräumung des Pfandbesitzes und dadurch der thatsächlichen Verfügungsgewalt über die Pfandsache) sich seiner älteren Pflichten aus dem Pfandvertrage gegen den Pfandgeber ohne dessen Einwilligung zu entledigen und dem Pfandgeber (anstatt seiner) den Forderungsabkäufer, bezw. Cessionar, als Träger nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten aus dem Pfandvertrage aufzuzwingen befugt sei.

Nach §. 121 A.L.R. I. 20 ist der Pfandnehmer schuldig, die Pfandsache als ein guter Hausvater aufzubewahren und dabei auch für

mäßiges Versehen zu haften. Nach §. 159 a. a. O. ist der Pfandgeber berechtigt, nach Erfüllung der Hauptverbindlichkeit die Rückgabe des dafür gegebenen Pfandes von dem Pfandnehmer zu fordern. Letzterer ist nach §. 180 a. a. O. verpflichtet, das Pfand nur dem Pfandgeber oder dessen Erben oder Spezialbevollmächtigten zu verabfolgen. Derselbe darf sich nach §. 187 a. a. O. dieser Rückgabe nur in den Fällen und mit der Maßgabe weigern, in denen und mit welchen nach §§. 68 flg. A.L.R. I. 14 dem Verwahrer fremder Sachen ein Zurückhaltungsrecht zusteht. Nach den §§. 127. 162 ist dem Pfandnehmer jeder weitere Verstoß, ja sogar jede eigenmächtige Veränderung des Verwahrungsortes ebensogut wie einem Verwahrer, ohne Einwilligung des Verpfänders untersagt.

Aus allen diesen Normen tritt klar hervor, daß der Gesetzgeber das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandnehmer und Pfandgeber (in ähnlicher Weise wie den Verwahrungsvertrag) als ein auf persönlichem Vertrauen beruhendes auffaßt, mit welchem bestimmte, von der Person des Pfandnehmers, welchem das Vertrauen erwiesen ist, ohne Einwilligung des vertrauenden Pfandgebers nicht lösbare Pflichten verknüpft sind.

Nicht das geringste spricht dafür, daß das Gesetz (gerade in einem so aufgefaßten Rechtsverhältnisse) den in §. 270 A.L.R. I. 5 ausgesprochenen Grundsatz vollinhaltlicher Vertragserfüllung und das (aus den §§. 300. 400 A.L.R. I. 14 prägnant zu Tage tretende) elementare Prinzip hat durchbrechen wollen, daß die Einwilligung des Berechtigten zur Substitution eines anderen als des ursprünglich ihm obligatorisch Verpflichteten, als alleinigen Trägers der Obligationspflichten, notwendig sei; aus welchem Prinzipie der Folgesatz entfließt, daß in einem Verhältnisse, welches Rechte mit der Thätigung konnexer Pflichten verknüpft, zwar diese Rechte (wenn sie nicht ihrem Wesen oder der Abrede nach an die Individualität des ursprünglich Berechtigten gefesselt sind), indessen nicht abgesehen von den Pflichten und nicht mit pflichtbefreiender Wirkung für den Abtretenden auf einen Dritten übertragen werden können. Namentlich sind die §§. 46 flg. A.L.R. I. 16 nirgendwie geeignet, die vorentwickelten Prinzipien über das Verhältnis des Pfandgebers zum Pfandnehmer für den Fall der freiwilligen Zahlung der Prinzipalforderung durch einen Dritten aufzuheben. Diese Gesetzesstellen bestimmen nirgendwie über die Lösung der dem Gläubiger

gegen den Schuldner (aus accessorisch in Bezug auf die den Gegenstand der Zahlung des Dritten bildende Forderung eingegangenen Rechtsverhältnissen) obliegenden Pflichten. Der §. 46 sagt lediglich, daß der zahlende Dritte in der Regel ohne Cession in die Rechte des bezahlten Gläubigers gegen den Schuldner trete. Der §. 50 verpflichtet den Gläubiger, soweit er die Zahlung von dem Dritten anzunehmen schuldig ist, dem Zahlenden seine (des Gläubigers) Rechte an den Schuldner abzutreten. Nach den §§. 442. 443 A.L.R. I. 11 ist das Recht auf diese Cession seitens des zahlenden Dritten gegen den Gläubiger, welcher die Zahlung angenommen hat, erzwingbar. Nun schreibt zwar der §. 49 A.L.R. I. 16 vor, daß der Gläubiger unter eben den Umständen, unter welchen er von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden sein würde, die Annahme derselben von einem Dritten nicht verweigern könne, welcher statt des Schuldners zahlen wolle und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt sei, und es mag zugegeben werden, daß, wenn diese Bestimmung den Sinn hätte, daß der Gläubiger eine ihm zustehende (von dem Schuldner durch ein ihm übergebenes Pfand sichergestellte) Forderung an jeden beliebigen Dritten auf dessen Offerte verkaufen, bezw. in einer als Kauf geltenden Weise bezahlt nehmen müßte (woraus nach §. 48 a. a. D. die Pflicht des Gläubigers dem zahlenden Dritten gegenüber zur Aushängung des Pfandes folgen würde), darin eine unerträgliche Lage für den Gläubiger geschaffen wäre, falls ihm nicht durch die Aushängung des Pfandes an den Dritten Befreiung von der Pfandvertragspflicht erwachse.

Aus dieser Erwägung folgt indessen (bei dem gekennzeichneten sonstigen Inhalte des Gesetzbuches) nur, daß der §. 49 a. a. D. eine solche Bedeutung nicht haben kann. Das geht auch aus seiner eigenen Fassung hervor. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, von seinem Schuldner Zahlung anzunehmen, wenn letzterer ihn nicht von seinen Pflichten als Pfandnehmer oder Detentor der Pfandsache zu befreien bereit und imstande ist. Er braucht sich nicht eine offerierte Erfüllung gefallen zu lassen, welche (das konkrete Rechtsverhältnis verkennend und von den durch die accessorischen Verhältnisse und daraus für ihn begründeten Pflichten absehend) ihn in eine unklare und deswegen nachteiligere Rechtslage versetzt als diejenige, welche (bei Konstituierung des Subbegriffes der prinzipalen und accessorischen Verhältnisse zu einem

innig zusammenhängenden Ganzen) als die durch Aufhebung dieser Verhältnisse mittels vollinhaltlicher allseitiger Pflichterfüllung zur Existenz gelangende gewollt war.

Within ist der Gläubiger nach dem Gesetze berechtigt, dem Dritten, welcher ihm freiwillig in der oben gekennzeichneten Weise Zahlung der Prinzipalforderung anbietet, deren Annahme jedenfalls dann zu verweigern, wenn der Zahlungsofferent nicht entweder auf Verlangen des Gläubigers auf die Übertragung der Nebenrechte, mit welchen (einseitig nicht lösbare) Pflichten des Gläubigers verknüpft sind, verzichtet, oder die Einwilligung des Schuldners (in einer für die Freilassung des Gläubigers aus jenen Pflichten gesetzlich genügenden Weise) beschafft.

Dem steht auch der §. 51 A. O. N. I. 16 nicht entgegen, da derselbe nichts weiter verordnet, als daß dem Gläubiger eine Zahlung nicht aufgedrängt werden dürfe, wenn weder er sie annehmen wolle, noch der Schuldner dieselbe verlange. Daraus folgt in keiner Weise, daß der Gläubiger die Zahlung annehmen müsse oder (mit für ihn gegenüber dem Schuldner pflichtlösender Wirkung) annehmen dürfe, wenn der Schuldner seine Einwilligung nicht erteilt habe.

Die §§. 49. 51 A. O. N. I. 16 enthalten (bei richtiger Auslegung) in Bezug auf die Annahme von Zahlungen eines Dritten auf solche Forderungen, welche (sei es schon nach dem diese Forderung konstituierenden Hauptvertrage, sei es mit Rücksicht auf Nebenrechtsverhältnisse) mit Verbindlichkeiten verknüpft sind, keine anderen Normen als die §§. 1422. 1423 des österreichischen Gesetzbuches, welche bestimmen:

„Kann oder will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständnis nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen und dem Zahler sein Recht abtreten. Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an, so ist der Zahler berechtigt, selbst nach der geleisteten Zahlung die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen“,

während der §. 1358 bestimmt, daß der in dieser Weise befriedigte Gläubiger dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern habe. (Inwieweit etwa ein Unterschied der Normen des preussischen und österreichischen Gesetzbuches bezüglich der Pflicht zur Annahme der Zahlung eines Dritten auf Forderungen,

welche in keiner Weise mit Verpflichtungen verknüpft sind, bestehen, ist hier nicht zu erörtern.)

In demselben Sinne bezüglich der Notwendigkeit der Einwilligung des Verpfänders zum Übergange des Pfandrechtes auf den zahlenden Dritten bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in den §§. 445. 483:

„Wenn der Pfandgläubiger von dem Pfandschuldner Zahlung der Pfandschuld anzunehmen verbunden ist, so kann ein Dritter mit Einwilligung des Pfandschuldners dem Pfandgläubiger Zahlung leisten und er tritt dadurch in die Forderung des letzteren ein.“

Von administrativer Bedeutung für die vorentwickelte Auslegung der besprochenen Bestimmungen des A.L.R.'s ist es, daß aus Suarez' Bemerkungen in der revisio monitorum zu dem gedruckten Entwurfe des Allg. Gesetzbuches für die preuß. Staaten hervorgeht, man habe mit den vorerörterten Bestimmungen keine wesentliche Neuerung in der betreffenden Materie einführen, sondern unter Beseitigung von Kontroversen die Lehre der gemeinrechtlichen Praktiker wiedergeben wollen.

Hat also der Gläubiger und Pfandnehmer (ohne sich der Einwilligung des Schuldners und Verpfänders zu vergewissern) die Zahlung der Prinzipalforderung seitens eines Dritten vorbehaltlos angenommen und sich dadurch in die Lage versetzt, dem Zahlenden zur Cession der Prinzipalforderung und Aushändigung des Pfandes, dem Verpfänder aber derartig verhaftet zu sein, daß er von dem letzteren mit der direkten Pfandvertragsklage in Anspruch genommen werden kann, so ist er in diese peinliche Lage nicht durch das Gesetz, sondern durch seine eigene Schuld versetzt.

Hervorzuheben ist, daß bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes (Entsch. in Civilf. Bd. 3 Nr. 15 S. 34 flg.) klargestellt ist, die vorerörterten Bestimmungen des A.L.R.'s I 16 regelten nur diejenigen Fälle, in denen ein freiwillig zahlender Nichtschuldner erst durch die Zahlung zu dem Gläubiger in Bezug auf die betreffende Forderung in ein Rechtsverhältnis tritt. Auch die in dem vorliegenden Streitfalle über den Einfluß der Zahlung des Dritten auf die Pfandrechtsverhältnisse entwickelten Ausführungen fassen nur die Zahlungen eines solchen Dritten in das Auge.

Es bleibt dabei ganz dahingestellt, welche Grundsätze in dieser

Beziehung bestehen, wenn ein Bürge oder überhaupt eine Person zahlt, welche schon vor der Zahlung sich dem Gläubiger zur Zahlung der Hauptschuld eines anderen verpflichtet hatte oder dazu kraft eines besonderen Verhältnisses befugt war. Ob für diese Fälle überhaupt, oder doch für einzelne derselben, ähnliche Grundsätze gelten, wie die vorentwickelten, das ist hier nicht zu entscheiden.

Wohl aber ist auch für die vorliegend in Rede stehenden Fälle noch die Frage zu untersuchen, ob nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes der Pfandnehmer, falls derselbe die Pfandsache dem zahlenden Dritten, ohne Einwilligung des Schuldners und Pfandgebers, ausgehändigt hat, von dem Pfandgeber noch auf Rückgabe des Pfandes oder nur auf Schadensersatz belangt werden darf.

Letztere Annahme würde dem Wesen des obligatorischen Bandes widersprechen. Mit der Vertragsklage darf die spezifische obligatorische Leistung unmittelbar verlangt werden, solange die Unmöglichkeit dieser spezifischen Leistung nicht absolut feststeht. Letzteres ist aber nicht der Fall bei dem Aufgegebensein des Besitzes an der Pfandsache seitens des Pfandnehmers. Diese Thatsache für sich schließt die Möglichkeit der Wiederbeschaffung des Besitzes nicht aus. Die Vertragsklage nicht auf die bedungene Leistung in ihrer bestimmten Unmittelbarkeit, sondern auf das Interesse zu richten, ist der Kontrahent erst veranlaßt, wenn jene Leistung nicht erzwingbar ist. Der Pfandgeber darf mithin (in dem in der aufgeworfenen Frage gekennzeichneten Falle) nach dem Wesen der Sache auf Rückgabe des Pfandes klagen. Die §§. 184 bis 186 A.L.R. I. 20 stehen dem nicht entgegen. Dieselben normieren nur den Grad des Verschens, welchen der Pfandnehmer (im Falle es zur Interessensforderung kommt) zu vertreten hat, und sie regeln diejenigen Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn der Pfandnehmer (anstatt die direkte Pfandvertragsklage gegen den ursprünglichen Pfandnehmer anzustrengen) die (ihm in eben dem Maße, wie dieselbe durch das Gesetz dem Eigentümer oder vollständigen Besitzer beigelegt ist, zustehende) dingliche Klage gegen den dritten Besitzer der Pfandsache (mit welchem er nicht in einem Obligationisnexus steht und eben deswegen die direkte Pfandvertragsklage nicht besitzt) gethätigt hat. Eine Thätigung, welche dem Pfandgeber freisteht, welche er aber in erster Linie vorzunehmen und erst eventuell auf die Pfandvertragsklage gegen den ursprünglichen Pfandnehmer zurückzugreifen, keineswegs verpflichtet ist.

Schließlich ist das Bedenken zu erwägen, ob dem mit der direkten Pfandvertragsklage von dem Pfandgeber auf Rückgabe des Pfandes nach Zahlung des Pfandschillings belangten ursprünglichen Pfandnehmer, welcher nach angenommener Zahlung eines Dritten diesem die Pfandsache übergeben hat, der Befehl zustehet, daß er zu doppelter Zahlungsannahme nicht berechtigt, mithin auch nicht verpflichtet sei, also auch (wie die Sache sich einmal gestaltet) nicht auf eine Leistung in Anspruch genommen werden dürfe, deren Voraussetzung eine zwischen dem Kläger und ihm zu thätigende Zahlung sei.

Ein solcher Befehl steht dem Pfandnehmer gegen den Pfandgeber nicht zu. Steht es dem Pfandnehmer nicht frei, sich einseitig von seinen Vertragspflichten zu befreien, ist es seine Sache, um letzteres Ziel zu erreichen, sich vor Annahme der Zahlung des Dritten der Genehmigung des Pfandgebers zu vergewissern, so steht es ihm konsequenterweise nicht zu, sich durch Berufung auf die ohne jene Genehmigung angenommene Zahlung gegen die Pfandvertragsklage zu schützen.

Vgl. Sintenis, Handbuch des gemeinen Pfandrechtes §. 46 S. 405, §. 59 S. 558. 559.

Eine andere Frage ist es, ob der Pfandgeber, falls ihm die etwaige Cession der Prinzipalforderung denuntiiert war, unvorsichtig handele, wenn er dem ursprünglichen Gläubiger und Pfandnehmer den Pfandschilling als Voraussetzung der geforderten Rückgabe des Pfandes zahlt, sowie ob er in einem solchen Falle nicht alle Veranlassung hätte und berechtigt wäre, von dem Pfandnehmer Sicherstellung zu verlangen oder den Pfandschilling niederzulegen. Diese Frage ist hier nicht zu entscheiden.“ . . .